

10.08.2022

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 77

der Abgeordneten Andreas Keith und Christian Loose AfD
Drucksache 18/133

Energieeinsparungen durch die Regulierung von Klimaanlage im Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie NRW

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Die Energieversorgung Deutschlands ist einer Studie zufolge im internationalen Vergleich besonders anfällig – sowohl für steigende Preise als auch für Lieferengpässe. Die Preiseffekte der Energiekrise bei Strom und Gas sind weitgehend auf europäische Standorte beschränkt. Dabei ist Deutschland, anders als die große Mehrheit anderer europäischer Staaten, bei ausbleibenden Energielieferungen besonders verwundbar, da es besonders von russischem Gas abhängig ist.¹

Bereits sind in mehreren Bundesministerien inzwischen Maßnahmen zum Energiesparen eingeführt worden. Im Bundeswirtschaftsministerium kühlt die Klimaanlage nicht unter 26 °C; so will man 40 Prozent der Kälteenergie einsparen. Das Bundesfamilienministerium kühlt nach Informationen der Bild am Sonntag inzwischen nur noch auf 23 °C statt auf 22 °C. Im Außen- und Bundesumweltministerium werde die Temperatur ab 30 Grad Außentemperatur bis auf 24 °C gesenkt.

Darüber hinaus regelt die Arbeitsstättenrichtlinie (ArbStättV) die empfohlene Raumtemperatur für eine „leichte Tätigkeit im Sitzen“. Demnach soll die Raumtemperatur idealerweise zwischen 20 und maximal 26 °C liegen. Das Bundeskanzleramt beabsichtigt sich an dieser Arbeitsstättenrichtlinie zu orientieren.

Die Ministerin für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie hat die Kleine Anfrage 77 mit Schreiben vom 9. August 2022 im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales namens der Landesregierung beantwortet.

1. Was sind die Leistungsmerkmale der Klimaanlage im Hauptgebäude des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie NRW?

Das Dienstgebäude Berger Allee 25 verfügt über keine Klimaanlage. Die Temperatur in den Räumlichkeiten des Ministeriums wird über Kühldecken und Heizungen gesteuert.

¹ <https://www.berliner-zeitung.de/news/deutschland-bei-energie-extrem-verwundbar-li.240966>

2. Inwiefern wird die Raumtemperatur im Hauptgebäude des Ministeriums mit der Klimaanlage reguliert?

Siehe Antwort zu Frage 1.

3. Inwiefern hält sich das Ministerium an die empfohlene Raumtemperatur nach der Arbeitsstättenrichtlinie?

Die Erreichung der vorgegebenen Mindestwerte der Technischen Regel für Arbeitsstätten (ASR A3.5) der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) wird zentral durch die technischen Möglichkeiten der Gebäudeleittechnik und der Steuerung des Sonnenschutzes sowie im Bedarfsfall durch zusätzliche Maßnahmen sichergestellt. Hierzu zählen z.B. die automatische Anpassung der Raumtemperatur über die Kühldecken und Lüftungsanlagen. Ebenso werden die gemäß ASR A3.5 empfohlenen Regelungen bei übermäßiger Sonneneinstrahlung und einer Außenlufttemperatur über +26 °C, wie Gleitzeitregelungen und mobile Arbeit, berücksichtigt. Siehe auch Antwort zu Frage 5.

4. Welche Energieeinsparung wurde bzw. wird durch eine Neuregulierung der Raum-Soll-Temperatur erreicht?

Hierzu können derzeit keine Aussagen getroffen werden. Gemeinsam mit dem Bau- und Liegenschaftsbetrieb werden jedoch mögliche Maßnahmen zur Energieeinsparung geprüft.

5. Was unternimmt die Landesregierung an Tagen mit besonders hohen Außentemperaturen (z.B. über 30 °C)?

Das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen richtet sich nach der ASR A3.5 und ergreift bei Überschreitung der Lufttemperatur im Raum von +30 °C wirksame Maßnahmen, welche die Beanspruchung der Beschäftigten reduzieren. Hierzu gehört insbesondere die effektive Steuerung des Sonnenschutzes und der Raumtemperatur über das Gebäudeleitsystem. Das bedeutet im Einzelnen ab einer Außentemperatur von +30 °C: Automatisches Herunterfahren der Jalousien und Sperrung der individuellen Bedienung; zudem automatische Anpassung der Raumtemperatur über die Kühldecken und Lüftungsanlagen, sodass eine maximale Differenz zur Außentemperatur in Höhe von 6 °C besteht. Zu den weiteren Maßnahmen gehören die Nutzung von Gleitzeitregelungen zur Arbeitszeitverlagerung, die grundsätzliche Möglichkeit großzügig flexibel mobil zu arbeiten sowie der grundsätzliche Verzicht auf formelle Bekleidungsregelungen.